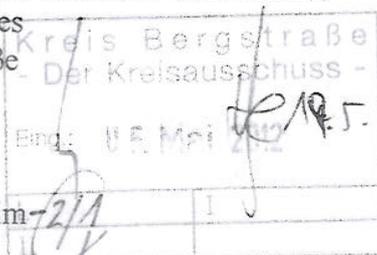




Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Kreisausschuss des
Kreises Bergstraße
Schulabteilung
Gräffstraße 5

64646 Heppenheim



Geschäftszeichen 1.6 - 620.020.026 - 13

Bearbeiter Herr Hörmig
Durchwahl 0611-368-2649

Ihr Zeichen L-2/1
Ihre Nachricht 22. Juni 2010

Datum 03. Mai 2012

Schulentwicklungsplan des Kreises Bergstraße Fortschreibung für die Schuljahre 2010/11 bis 2015/16

Ihr Antrag vom 22. Juni 2010

Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 25. August 2010

Meine Schreiben vom 23. Mai 2011 und 23. August 2011

Ihre Schreiben vom 31. Mai 2011 und 30. November 2011

Meine Erlasse vom 21. Februar 2007 und 08. Juni 2009

Mit Schreiben vom 22. Juni 2010 haben Sie mir den Schulentwicklungsplan des Kreises Bergstraße bis zum Schuljahr 2015/16 gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung zu Schulorganisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG beantragt.

A. Vorbemerkung

Gemäß § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 1 und 2). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) bzw. ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss, wobei es nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, sondern aufgrund seiner Gesamtverantwortung die Planung einer Zweckmäßigkeitskontrolle

unterziehen und die einzelnen Maßnahmen daraufhin überprüfen kann, ob sie mit einem geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sind (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 2 bis 4 m.w.N.). (Siehe auch beigefügtes Vorblatt „Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger“.)

B. Schulentwicklungsplan allgemein

Mit dem vorliegenden Schulentwicklungsplan erfüllt der Schulträger allgemein den gesetzlichen Auftrag, im Planungszeitraum ein Schulangebot vorzuhalten, das den Vorgaben der §§ 144 ff. HSchG entspricht. Als zentrale Maßstäbe für die Gestaltung des schulischen Angebots in der Region sind insbesondere die Entwicklung der Schülerzahlen über einen längeren Zeitraum, das voraussichtliche Verhalten der Eltern bzw. Schüler bei der Wahl der Bildungsgänge und Schulen (das „erkennbare Elterninteresse“) und ein ausgeglichenes Bildungsangebot zu prüfen und zu bewerten. Hierzu liefert das Datenmaterial in seiner Fülle und Differenzierung nicht alle erforderlichen Informationen, um z.B. die Entwicklung der Nachfrage auf die einzelnen Standorte und Schulformen bewerten zu können. Angesichts der begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen des Landes kommt aber gerade der Frage, ob die personelle Ausstattung sowohl der einzelnen Schulen als auch der Gesamtheit des regionalen Schulwesens gemäß der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes (§ 145 Abs. 3 HSchG) möglich und gerechtfertigt ist, eine erhebliche Bedeutung zu.

C. Zustimmung mit Einschränkungen und Auflagen

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter A und B stimme ich gemäß § 145 Abs. 6 HSchG der vorliegenden Fortschreibung des Schulentwicklungsplans des Kreises Bergstraße bis 2015/16 in den Teilen **Allgemeinbildende Schulen** und **Berufsbildende Schulen** mit nachfolgend genannten Einschränkungen und Auflagen zu. Ihr Vorhaben, eine **internationale Schule** in Bensheim einzurichten, nehme ich von der Zustimmung aus, ebenso den Teil **Sonderpädagogik - Förderschulen**.

C.1. Allgemeinbildende Schulen

Meine Zustimmung zur Planung für die Allgemeinbildenden Schulen verbinde ich mit der Auflage, bezüglich der unter C.1 bis C.3 aufgeführten Schulen mit der nächsten Fortschreibung die planerische Grundlage für ein zukunftsfähiges, dem Hessischen Schulgesetz entsprechendes Bildungsangebot zu schaffen. Der Plan ist gemäß § 145 Abs. 5 HSchG bis zum Jahr 2017 fortzuschreiben, um ihn der tatsächlichen Entwicklung anzupassen. Sollte in diesem Zeitraum keine Planung vorgelegt werden, die die nachfolgend beschriebenen Probleme löst, werde ich der nächsten Fortschreibung nicht zustimmen können.

Zur Begründung verweise ich auf die Vorausberechnung des Statistischen Landesamts aus dem Jahr 2011 („*Schüler und Schulentlassene in Hessen 2025 – Ergebnisse der regionalisierten Schüler- und Schulabgängervorausberechnung für die allgemeinbildenden Schulen bis 2025*“), wonach die Schülerzahlen an den allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Bergstraße in der laufenden Dekade um 20 Prozent von heute 27.700 auf 22.400 zurückgehen. Dies zwingt absehbar zum Handeln. Im Einzelnen stellt sich das wie folgt dar:

1. Grundschulen

Der vorliegende Schulentwicklungsplan beschränkt sich bezüglich der Sicherung von kleinen Grundschulstandorten auf allgemeine Lösungsvorschläge wie die Erteilung von jahrgangsübergreifendem Unterricht oder die Bildung von „Dependancen“, gleichwohl ohne bestimmte Schulen anzuführen (Teil I, S. 80). In einer künftigen Fortschreibung erwarte ich

verbindliche Aussagen zum mittel- und langfristigen Umgang mit konkret zu benennenden Grundschulen, in denen die Mindestklassengröße absehbar unterschritten wird.

Hierzu empfehle ich die Errichtung von Verbundschulen. Diese haben eine Schulleitung, einen Verwaltungsstandort, eine einheitliche Schulnummer und zwei bzw. mehrere Beschulungsstandorte. Gemäß § 143 HSchG ist für sie ein Schulbezirk zu bilden. Die Entscheidung, mit welchen Schulen ein solcher Verbund gebildet wird oder ob mit der Schulentwicklungsplanung gegebenenfalls eine andere Lösung zur Stabilisierung angestrebt wird, obliegt dem Schulträger. Am Ende muss in jedem Fall eine zweckmäßige Schulorganisation stehen.

Insbesondere für die **Christophorusschule** in Heppenheim wird die Zusammenlegung mit einer benachbarten Grundschule zu einer Verbundschule empfohlen. Zum Schuljahr 2010/11 wurden an der Christophorusschule neun Kinder aufgenommen. Mit im Durchschnitt 13 Kindern pro Jahrgangsstufe erreicht die Schule nur noch die Mindestklassengröße. Gegenüber anderen Gemeinden, in denen eine hohe Auslastung der Klassen akzeptiert wird, kann hier nicht von einem ausgeglichenen Schulangebot gemäß § 145 Abs. 4 HSchG gesprochen werden. Auf Sicht ist eine personelle Ausstattung gemäß § 145 Abs. 3 HSchG i. V. m. § 70 Abs. 2 und § 152 HSchG nicht zu gewährleisten.

Generell ist zu bedenken, dass Maßnahmen zum Erhalt der Eigenständigkeit kleiner Grundschulstandorte (dazu zählen auch die Veränderung von Schulbezirken bzw. die Festlegung von Überschneidungsgebieten) in manchen Fällen vorübergehend erfolgreich sein mögen. Fragen der Unterrichtsqualität und -organisation dürfen jedoch nicht außer Acht gelassen werden. Allein durch die geringe Zahl an Lehrkräften in diesen Schulen kann – bei allem Respekt vor individueller Leistungsbereitschaft und -fähigkeit – die fachliche Kompetenz eines Kollegiums weder ersetzt noch Vertretungsunterricht garantiert werden.

2. Haupt- und Realschulen

Mit Erlass vom 21. Februar 2007 hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass bei weiterhin rückläufigen Schülerzahlen in den Hauptschulangeboten im nördlichen Ried (**Schule in den Weschnitzauen, Nibelungenschule** und **Erich-Kästner-Schule**) gegebenenfalls die Aufhebung eines Hauptschulangebots zu veranlassen wäre. Dieser Empfehlung sind Sie im aktuellen Schulentwicklungsplan nicht gefolgt. Vielmehr möchten Sie die Schüleraufnahme an diesen Hauptschulen von Anmeldezahlen („Hauptschulen im Nördlichen Ried und andernorts“ Teil I, S. 82) abhängig machen. Ein solcher Entscheidungsvorbehalt ist im Hessischen Schulgesetz nicht vorgesehen und daher nicht zulässig.

Die Anmeldungen für den Hauptschulzweig der **Schule in den Weschnitzauen** sind in den vergangenen Jahren um rund 50 Prozent zurückgegangen. Aktuell werden noch 62 Hauptschüler am Standort unterrichtet, davon jeweils acht in den Klassenstufen 5 und 6. In der **Nibelungenschule** werden derzeit 65 Hauptschüler in vier Klassen unterrichtet; die Eingangsstufe weist lediglich vier Zugänge auf. Und auch der ehemals zweizügige Hauptschulzweig der **Erich-Kästner-Schule** kann bereits das zweite Jahr in Folge nur noch einzügig aufgebaut werden. Einer zweckmäßigen Schulorganisation gemäß § 145 Abs. 6 HSchG entspricht dies insgesamt nicht. Eine Reduzierung des Hauptschulangebots könnte gegebenenfalls helfen, die verbleibenden Standorte zu stabilisieren.

3. Gymnasialangebote

In der Planungsregion **Bürstadt, Lampertheim und Viernheim** unterhält der Landkreis Bergstraße mit dem **Lessing-Gymnasium** in Lampertheim, der **KGS Erich-Kästner-Schule** in Bürstadt und der **KGS Alexander-von-Humboldt-Schule** in Viernheim ein breites Gymnasialangebot mit freien Kapazitäten. Angesichts rückläufiger Schülerzahlen ist zu prüfen, ob die Planung den Anforderungen des § 145 Abs. 3, 4 und 6 HSchG an eine angemessene personelle Ausstattung der Schulen, ein regional ausgeglichenes Schulangebot und eine zweckmäßige Schulorganisation weiterhin entspricht. Gegebenenfalls wird eine Konsolidierung der Gymnasialzweige erforderlich. Geeignete Instrumente sind die Aufhebung eines Angebots, der organisatorische Zusammenschluss zu einer Verbundschule und/oder die Umwandlung in Haupt- und Realschulen bzw. Mittelstufenschulen.

4. Mittelstufenschulen

Ihre grundsätzliche Bereitschaft, verbundene Haupt- und Realschulen bzw. entsprechende Zweige an kooperativen Gesamtschulen zu Mittelstufenschulen umzuwandeln, begrüße ich ausdrücklich. Bereits mit Erlass vom 21. Februar 2007 habe ich Bedenken bezüglich der Stabilität des Hauptschulzweigs der **Dietrich-Bonhoeffer-Schule** in Rimbach geäußert und Sie aufgefordert, bei weiter rückläufigen Schülerzahlen auf diese Entwicklung zu reagieren. Mit durchschnittlich neun Kindern im Jahrgang findet der Unterricht dort mittlerweile ausschließlich in schulform- oder jahrgangsübergreifenden Kombiklassen statt. Vergleichbare Bedingungen finden sich auch an der **Freiherr-vom-Stein-Schule** in Neckarsteinach. Das Konzept der Mittelstufenschule könnte diesen Schulen eine Möglichkeit aufzeigen, sich im Wettbewerb mit konkurrierenden Nachbarschulen besser zu behaupten.

5. Internationale Schule

Für die Errichtung einer internationalen Schule in Bensheim müsste zunächst ein konkretes Konzept erstellt und das öffentliche Bedürfnis an diesem Angebot gemäß § 144 HSchG nachgewiesen werden. Alternativ verweise ich auf die bereits mit dem Staatlichen Schulamt entwickelten Überlegungen, ein Angebot zum Erwerb eines internationalen Abschlusses für die Oberstufenschülerinnen und -schüler aller umliegenden gymnasialen Bildungsgänge zu entwickeln und umzusetzen.

C.2. Förderschulen

Der beantragten Schulorganisationsmaßnahme „Reduzierung der Sprachheilabteilung an der Grundschule **Schillerschule** Bürstadt zugunsten einer entsprechenden Erweiterung der **Müller-Guttenbrunn Grundschule** Fürth“ kann nicht zugestimmt werden; eine Auslagerung von Klassen aus dem Ried in den Odenwald ist nicht praktikabel.

Der Planung, die Haupt- und Realschule **Eugen-Bachmann-Schule** in Wald-Michelbach um eine Abteilung Lernhilfe für die Sekundarstufe I zu erweitern, wird ebenfalls nicht zugestimmt. Die Abteilung Lernhilfe an der Grundschule **Adam-Karrillon-Schule** in Wald-Michelbach betreut gegenwärtig nur noch sieben Grundstufenschüler. Die Errichtung einer Abteilung für Lernhilfe an diesem Standort wäre angesichts der geringen Schülerzahl nicht angemessen. Ggf. sollte eine Zusammenlegung mit der Schule für Lernhilfe **Weschnitztal-schule** in Mörlenbach in Betracht gezogen werden.

C.3. Berufsbildende Schulen

Folgende Teile der Planung für Berufsbildende Schulen nehme ich von der Zustimmung aus, weil hier ein öffentliches Bedürfnis gemäß § 144 HSchG nicht erkennbar ist und sich eine zweckmäßige Schulorganisation gemäß § 145 Abs. 6 HSchG nicht ergeben würde:

1. Heinrich-Metzendorf-Schule

- Die Errichtung eines zweiten beruflichen Gymnasiums am Schulstandort Bensheim ist angesichts der demografischen Entwicklung nicht zweckmäßig. Das Berufliche Gymnasium Karl-Kübel-Schule ist in Kooperation mit der Heinrich-Metzendorf-Schule um einen neuen Schwerpunkt „Umwelttechnik“ zu erweitern.
- Der Ausweisung eines zusätzlichen Standorts für den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ an der Heinrich-Metzendorf-Schule neben den bestehenden vier Standorten in Hessen kann nicht zugestimmt werden. Die bestehenden Angebote können den – infolge einer EU-Förderung derzeit erhöhten – Bedarf decken.
- An der Heinrich-Metzendorf-Schule ist ein Fachklassenstandort für „Maurerin/Maurer“ eingerichtet. Bezüglich des Gültigkeitszeitraums verweise ich auf die Verordnung zur Regelung schulträgerübergreifender Schulbezirke für Fachklassen an Berufsschulen vom 17. Juni 2009 und Änderungsverordnung vom 1. Juni 2011.
- Die Erweiterung des Berufsgrundbildungsjahres um das Berufsfeld „Bautechnik“ und „Farbtechnik/Raumgestaltung“ ist nicht möglich, da dieses schulische Angebot gemäß Verordnung über das Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form vom 18. Mai 2006 zum Ende des Jahres 2011 ausgelaufen ist.

2. Karl-Kübel-Schule

- Der Einrichtung schulträgerübergreifender Fachklassenstandorte an der Karl-Kübel-Schule u. a. für Kaufleute im Gesundheitswesen, Sport- und Fitness-Kaufleute, „IT-Systemelektronikerin /IT-Systemelektroniker“ kann nicht zugestimmt werden. Ich verweise auf die Verordnung zur Regelung schulträgerübergreifender Schulbezirke für Fachklassen an Berufsschulen vom 17. Juni 2009 und Änderungsverordnung vom 1. Juni 2011.

3. Berufliche Schulen in Lampertheim

- Die Errichtung der Fachoberschule A im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung ist angesichts abnehmender Schülerzahlen nicht zweckmäßig, zumal diese Schulform mit eben dieser Fachrichtung bereits an der Karl-Kübel-Schule in Bensheim angeboten wird.
- Das Berufsfeld Agrartechnik wird an der Schule nicht angeboten. Sofern der „Grüne Bereich“ lediglich als Projekt für die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung gedacht und in einen Rahmen mit anderen Berufsfeldern in der Berufsvorbereitung eingebunden wird, ist eine Festlegung im Schulentwicklungsplan nicht erforderlich.

Eine weitreichende Ausdifferenzierung der Berufsfelder bzw. Fachrichtungen an den Berufsbildenden Schulen erfordert grundsätzlich hinreichende Schülerzahlen in den einzelnen Ausbildungsberufen. Es ist deshalb für jede beabsichtigte Organisationsmaßnahme stets zu prüfen, ob die verbindlichen Klassengrößen einzuhalten sind und ob die Erweiterung des schulischen Angebots nicht zu Lasten eines vorhandenen Angebots geht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgericht Darmstadt, Havelstraße 7, 64295 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.



Dorothea Henzler